



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

25. Oktober 2024

Seite 1 von 5

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3129

A15

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:
Frau Dr. Braun-Bau
Telefon 0211 5867-3896
susanne.braun-
bau@msb.nrw.de

Bericht zum Thema „Maßnahmen gegen Gewalt an Lehrkräften“
Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 30. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Maßnahmen gegen
Gewalt an Lehrkräften“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und
Bildung am 30. Oktober 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Aus-
schusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Maßnahmen gegen Gewalt an Lehrkräften“

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 30. Oktober 2024

Die Landesregierung lehnt jede Form von Gewalt, ob physisch oder psychisch, ab. Unsere Schulen sollen Orte sein, die allen am Schulleben Beteiligten Sicherheit und Unterstützung geben. Um dies zu gewährleisten, unterstützt die Landesregierung den respektvollen Umgang in Schule und stärkt die Bereiche Gewaltprävention und -intervention durch gezielte Maßnahmen. Den Schulen steht bereits eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten und -strukturen zur Verfügung, um den Aufwand für Schulleitungen und Lehrkräfte in hohem Maße zu reduzieren und ihnen Handlungssicherheit zu geben. Daher ist es der Landesregierung ein Anliegen, die Schulen in die Lage zu versetzen, die für sie passenden Unterstützungsangebote und -strukturen anzusteuern und von ihnen Gebrauch zu machen. Mit diesem Ziel hat das Ministerium für Schule und Bildung mit verschiedenen Veranstaltungen – wie etwa den Informationsveranstaltungen im September 2024 – auf diese Unterstützungsangebote und -strukturen aufmerksam gemacht.

So bietet das Ministerium für Schule und Bildung im Rahmen des schulischen Arbeits- und Gesundheitsschutzes durch den beauftragten überbetrieblichen Dienst (B·A·D GmbH) vielfältige arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Beratungs- und Unterstützungsleistungen an. Allen pädagogischen Landesbeschäftigten steht mit der „Sprech:Zeit 24/7“ eine niederschwellige, telefonische Erstberatung zur Verfügung, in der rund um die Uhr eine persönliche Beratung zu psychosozialen Themen möglich ist.

Aktuell wurde eine Praxiseinheit „Verbale Deeskalation und Konfliktlösung“ entwickelt, die bereits angefragt werden kann. In dieser Einheit werden deeskalierende Gesprächstechniken anhand praktischer Übungen vermittelt und unter anderem für (de-)eskalationsfördernde Bedingungen und Verhaltensweisen sensibilisiert.

Zudem werden die Schulleitungen der öffentlichen Schulen bei der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen unter anderem durch die Bereit-

stellung von Musterchecklisten unterstützt und bei Bedarf beraten. Nähere Informationen hierzu wie auch zu anderen Unterstützungsangeboten stehen im Bildungsportal des Schulministeriums unter <https://www.schulministerium.nrw/arbeits-und-gesundheitsschutz> zur Verfügung.

Ein zentrales Instrument, das von den Schulen als sehr hilfreich und unbürokratisch gelobt wird, bleibt der Notfallordner. Er leitet Schulen an, was sie Schritt für Schritt in Krisen zu beachten haben. Dazu gehören beispielsweise auch Musterbriefe für die externe schulische Kommunikation oder Kopiervorlagen. Die Verringerung des bürokratischen Aufwands im gewaltpräventiven Bereich ist der Landesregierung dabei ein besonderes Anliegen. Es ist bei der Überarbeitung des Notfallordners und bei der Erstellung des neuen Krisenpräventionshandbuch für Lehrkräfte besonders darauf geachtet worden, schnell umzusetzende Handlungsempfehlungen für bestimmte Krisensituationen zu geben.

Die Empfehlung, dass jede Schule ein schulisches Team für Beratung, Gewaltprävention und Krisenintervention einrichten soll, gibt Schulen die Möglichkeit, die Aufgaben der Prävention wie auch der Intervention auf viele Personen im schulischen Leben zu verteilen, damit keine einseitige Belastung für Lehrkräfte besteht. Die zu beteiligenden Personengruppen und deren Funktion werden sowohl im Notfallorder als auch im Krisenpräventionshandbuch genau beschrieben, damit ein unbürokratisches und effizientes Vorgehen ermöglicht werden kann.

Dem gleichen Prinzip folgt der Leitfaden „Kinderschutz in der Schule“ der Kultusministerkonferenz. In ihm wird eine mögliche Prozessgestaltung einer Schutzkonzeptentwicklung auf wenigen Seiten vorgestellt, deren einzelne Schritte mit Umsetzungsbeispielen und Kopiervorlagen in einem umfangreichen Anhang mit Hinweisen und Materialien hinterlegt sind.

Darüber hinaus macht die Landesregierung auf die Nutzung der vorhandenen Unterstützungsstrukturen aufmerksam. Die „Landespräventionsstelle gegen Gewalt und Cybergewalt an Schulen in Nordrhein-Westfalen“ gibt beispielsweise auf ihrer Homepage eine gute Übersicht, mit wem und wie eine gute Vernetzung für eine schnelles, unbürokratisches und effizientes präventives Handeln möglich ist.

Ebenso bietet die Schulpsychologie systemische Beratung für Schulen an, damit diese eine wirkungsvolle und schnelle Struktur aufbauen können. Im Bereich der Extremismusprävention stehen die sogenannten „Systemischen Beraterinnen und Berater für Extremismusprävention“

den Schulen zur Seite, um auch hier ein unbürokratisches Handeln zu gewährleisten.

Der rechtliche Rahmen für die Anwendung von erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen findet sich in § 53 Schulgesetz. Gemäß § 53 Absatz 1 SchulG dienen erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist. Die Entscheidungen über die Anwendung erzieherischer Einwirkungen obliegt den Lehrkräften.

Bei allen – gemäß § 53 Absatz 3 Schulgesetz NRW – vorgesehenen Ordnungsmaßnahmen handelt es sich um Verwaltungsakte, so dass die entsprechenden verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften (etwa Anhörung; Bekanntgabe) von der Schule beachtet werden müssen. Darüber hinaus hat der Landesgesetzgeber angesichts der Besonderheiten und der vorrangig pädagogischen Zielsetzung der Maßnahmen weitere Verfahrensvorgaben differenziert nach Schwere der Maßnahme vorgesehen: Über die Ordnungsmaßnahmen „schriftlicher Verweis“, „die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe“ oder „den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen“ (vgl. § 53 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 SchulG) entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder das beauftragte Mitglied der Schulleitung kann sich von der zuständigen Teilkonferenz beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen (§ 53 Absatz 6 SchulG). Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden. Diese sind dann allerdings nachzuholen. Über die „Androhung der Entlassung von der Schule“ und die „Entlassung aus der Schule“ (§ 53 Absatz 3 Nummern 4 und 5 SchulG) entscheidet gemäß § 53 Absatz 7 SchulG zwingend eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu

nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen (§ 53 Absatz 8 SchulG). Für die „Entlassung von der Schule“ gelten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen angesichts der Schwere der Maßnahme zusätzlich weitergehende verfahrensrechtliche Besonderheiten.

Zu der Problematik der Gewalt an Schulen steht die Landesregierung zudem auch mit den Bezirksregierungen in einem engen Austausch.